



Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte  
Steuern, Gemeinnützigkeit und Spenden im Verein

1. **Gemeinnützigkeit**
2. Steuerliche Aspekte
3. Spenden
4. Finanzmanagement
5. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten



**Gemeinnützigkeit**



Steuerlicher Tatbestand im Rahmen von Einzelsteuergesetzen für die  
Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen

„§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

Von der Körperschaftsteuer sind befreit Körperschaften, Personenvereinigungen  
und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der  
sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich  
und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§  
51 bis 68 Abgabenordnung)“

- Nebeneinander von AO und Einzelsteuergesetzen (insb. KStG, EStG, GewStG, UStG)
- In Einzelsteuergesetzen sind steuerlichen Vergünstigungen geregelt, und zwar
  - Persönliche und sachliche Befreiungen
  - Steuerermäßigungen
  - Sonderausgabenabzug bei Zuwendungen
  - Vereinfachungen bei der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen
- AO ist der allgemeine Teil der steuerlichen Gemeinnützigkeit

- Definition der „gemeinnützigen Zwecke“, § 52 Abs. 1 AO  
„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern“
- Gemeinnützigkeit ist nur eines von drei steuerbegünstigten Zwecken:
  - Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
  - Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)
- Oberbegriff sind steuerbegünstigte Zwecke bzw. qualifizierte Gemeinwohlzwecke

Teil des sog. Non-Profit-Sektors HLB Klein Mönstermann

- Gemeinnützige Körperschaft = Non-Profit-Organisation
  - Gewinnausschüttungsverbot
- Abgrenzung zu anderen Non-Profit-Organisationen
  - Verfolgung eines bestimmten, qualifizierten Gemeinwohlzwecks
- Folge
  - Adressat besonderer steuerlicher Förderung, weil Entlastung des Staates von seiner eigenen Gemeinwohlverpflichtung

### Bsp. gegen eine gemeinnützige Non-Profit-Organisation

- Zusammenschluss von mehreren Familien zur gemeinsamen Verfolgung von Freizeitinteressen in einem (nichtrechtsfähigen) „Erholungsverein“
- Finanzierung der Tätigkeit des Vereins z.B. durch Handel mit gebrauchten Gegenständen auf Trödelmärkten
- Körperschaftsteuerpflicht auch dann, wenn der Gewinn aus dem Handelsgeschäft nicht an die Mitglieder ausgeschüttet wird, sondern zur Finanzierung von gemeinsamen Reisen verwendet wird

### Non-Profit-Organisationen mit anderen Steuervorteilen:

- Staatsbetriebe und Banken (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KStG)
- Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG)
- Politische Parteien (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG)

▪ **Grundsatz:**

- Anwendung nur auf privatrechtliche Körperschaften (Vereine, Stiftungen etc.)

▪ **Ausnahme:**

- Anwendung auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit
  - die öffentliche Hand aus Wettbewerbsgründen wie eine private Körperschaft behandelt wird (z.B. bei Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs)
- und
- den Tatbestand der Gemeinnützigkeit erfüllt

Bsp:

- Wenn die Stadt Osnabrück ein Krankenhaus betreibt, dann unterhält sie damit einen Betrieb gewerblicher Art.
- Für die Inanspruchnahme der Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG muss u.a. die Satzung den Voraussetzungen des § 60 AO genügen.

### Gemeinnützige Körperschaft = Adressat direkter Steuervergünstigungen, z.B.

- persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG)
- persönliche Befreiung von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG)
- Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge (§ 44a EStG)
- Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen und Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a. UStG)
- Steuerbefreiung von freigebigen Zuwendungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG)

### Zur Befreiung von Erbchaft- und Schenkungsteuer:

- Ohne die Steuerbefreiung wären Spenden und Zuwendungen von Todes wegen in der Steuerklasse III mit bis zu 50 % erbschaft- und schenkungsteuerpflichtig
- Dadurch erheblich schlechtere Finanzierungsmöglichkeiten gemeinnütziger Organisationen
- Steuerbefreiung von freigebigen Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b. ErbStG)
- Freigrenze und Gewinnermittlungswahlrechte bei Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 64 Abs. 3, 5 und 6 AO)
- Vorsteuerpauschalierung (§ 23a UStG)
- persönliche Befreiung auch möglich von der Grundsteuer, Lotteriesteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Vergnügungssteuer

- Spender, Stifter, Mitglieder, ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter = **Adressaten indirekter Steuervergünstigungen**, z.B.
  - der steuerliche Spendenabzug (§ 10b EStG)
  - Buchwertprivileg bei Entnahme aus Betriebsvermögen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG)
  - Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)
  - Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

## Weitere Vorteile des Gemeinnützigkeitsstatus

- Befreiungen oder Ermäßigungen bei bestimmten  
Gebührensachverhalten, z.B. bei der Anerkennung gemeinnütziger  
Stiftungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde,  
Gerichtsverfahren, notariellen Beurkundungen
- Erleichterungen beim Zugang zu öffentlichen Fördermitteln oder  
zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen
- Möglichkeit der Einstellung eines Strafverfahrens durch Zahlung  
eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung
- Gemeinnützigkeit als Gütesiegel für eine staatlich kontrollierte  
Mittelverwendung

- Unterwerfung unter die Vorgaben des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts
- Pflicht zur Beachtung satzungsmäßiger Gemeinnützigkeit
- Beachtung der Anforderungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts durch die tatsächliche Geschäftsführung (z.B. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung)
- Zunahme der Komplexität der gesetzlichen Vorgaben und der Prüfungsdichte der Finanzverwaltung
- Einstieg in die Gemeinnützigkeit gleicht einer „Einbahnstraße“, da Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit oft nur mit erheblichen Steuerfolgen möglich ist

### **Objektive** Konkretisierung

- Konkretisierung der Gemeinwohlaufgaben erfolgt durch
  - § 52 AO – Förderung der Allgemeinheit (Katalogzwecke)
  - § 53 AO – mildtätige Zwecke
  - § 54 AO – kirchliche Zwecke

### **Subjektive** Konkretisierung

- Selbstloses Handeln, § 55 Abs. 1 Satz 1 AO
  - Eine Förderung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie „eigenwirtschaftliche Zwecke – z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt werden“

- Gebot der Schaffung vergleichbarer steuerlicher Rahmenbedingungen beim Auftreten der gemeinnützigen Organisation am Markt in Konkurrenz zu steuerpflichtigen privaten Anbietern (Wettbewerbsgleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG, Wettbewerbsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1, 12 und 14 GG)
- Partiieller Ausschluss der Steuervergünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beim Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des § 14 AO
- Ausnahme:
  - steuerbegünstigter Zweckbetrieb (§ 65 AO),
  - Grund: Schutz der Wettbewerber tritt hinter die Interessen der Allgemeinheit an der gemeinwohlfördernden Tätigkeit des Zweckbetriebs zurück

- Begünstigungsfähig sind nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, d.h.
  - Kapitalgesellschaften (Europäische Gesellschaften, GmbH, AG, KGaA)
  - Eingetragene und nicht eingetragene Vereine
  - Rechtsfähige und nichts rechtsfähige Stiftungen
  - Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentl. Rechts (z.B. kommunale Kindergärten, städtische Museen oder Theater)
  - Kapitalgesellschaften aus anderen EU-Staaten mit Sitz in Deutschland
- Voraussetzung
  - Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO

### Personengesellschaften:

- Keine gemeinnützigkeitsfähige Gesellschaftsform,
- Arg.: Aufgrund der Transparenz der Personengesellschaft im Steuerrecht kann „Selbstloses Handeln“ kann nur bei Körperschaften sichergestellt werden

### Unterscheidungsmerkmale:

- **Rechtsfähiger Verein (§§ 21 ff. BGB) / Nichtrechtsfähiger Verein (§ 54 BGB)**
  - Gleichbehandlung in steuerlicher und gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht
- **Nichtwirtschaftlicher Idealverein / wirtschaftlicher Verein – gemeinnützigkeitsrechtliche Relevanz**
  - Nichtwirtschaftlicher Idealverein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB)
  - Wirtschaftlicher Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die staatliche Verleihung
  - Unterscheidung danach, ob der Zweck des Vereins auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gerichtet ist

- Nichtwirtschaftlicher Idealverein / wirtschaftlicher Verein
  - Unterscheidung zielt in erster Linie darauf ab, ob der Verein aus Gläubiger- und Mitgliederschutzgesichtspunkten auf die Rechtsnormen des Handels- und Gesellschaftsrechts verwiesen werden muss
  - Wirtschaftlicher Verein kann grds. nicht ins Vereinsregister eingetragen werden
  - Wirtschaftlicher Verein kann aber auch partiell gemeinnützig sein, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 ff AO erfüllt werden, insbesondere der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb im Einzelfall einen Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO darstellt

- Keine besonderen Regelungen für gemeinnützige Vereine im Vereinszivilrecht
- Erforderlich ist eine Entsprechung an die steuerlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, insb. der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit

### Beginn der Gemeinnützigkeit:

- Entstehung des Vereins, d.h. ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung
- Ab diesem Zeitpunkt kann die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit nach § 60a AO festgestellt werden

### Ende der Steuerbefreiung:

- spätestens mit dem Erlöschen des Vereins
- In der Liquidation sind Vorgaben der §§ 51 ff. AO weiterhin zu befolgen
  - Insb. Restvermögen ist für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden oder
  - bei einer entsprechenden Satzungsklausel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen

**Definition:**

- Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, d.h. Förderung des Gemeinwohls
- Katalogleistungen, § 52 Abs. 2 Satz 1 AO
  - Wissenschaft und Forschung
  - Jugend- und Altenhilfe
  - Kunst und Kultur
  - Sport
  - Heimatpflege und Heimatkunde

\*

Prüfungsreihenfolge:

1. Liegt eine Katalogleistung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO vor?
2. Wenn (-), dann Öffnungsklausel nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird.

- Förderung darf nicht nur einem begrenzten Personenkreis zugute kommen, d.h. keine räumliche oder berufliche Abgrenzung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 AO), z.B.
  - Zugehörigkeit zur einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens unabhängig von der Zahl dieser Personen (sog. sachfremde Beschränkungen)
  - Begrenzung der Mitglieder aus Kapazitätsgründen ist zulässig (Sportgeräte, Trainer, Spielplätze), wenn sie im Hinblick auf die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Betriebs durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt ist
  - Unzulässig ist die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Mitglieder einer anderen, nicht gemeinnützigen Organisation
  - „Räumliche“ Beschränkungen sind stets unschädlich

### Bsp. für unzulässige Zugangsbeschränkungen:

- Gründen sieben Mitglieder einer Großfamilie einen Segelverein, um sich die Kosten der Anschaffung und des Betriebs eines Segelbootes zu teilen, dann ist dieser Verein nicht als gemeinnützig anzuerkennen, wenn die Mitgliedschaft nur den Familienmitgliedern offensteht.
- Beschränkungen führen dazu, dass der geförderte Personenkreis so klein ist, dass ein Allgemeininteresse nicht mehr besteht

### Bsp. für zulässige Zugangsbeschränkungen:

- Fortbildungsmaßnahme oder Prüfungstätigkeit richtet sich nur an die Absolventen einer entsprechenden Ausbildung
- Keine Aufnahme von Atheisten in einen auf christlicher Grundlage geführten historischen Schützenverein
- Abhängigmachen der Teilnahme an einem Tauchlehrgang vom Bestehen einer medizinischen Prüfung
- Unterstützung eines Muttergenesungswerks nur für Frauen
- Zugang zur Bibliothek nur für Einwohner einer bestimmten Gemeinde oder Aufnahme in eine Schule nach Wohnbezirken

- Zulässigkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
  - Höhe der Beiträge ohne steuerrechtliche Relevanz, wenn Leistungen in erster Linie gegenüber Dritten erbracht werden, z.B. „Club der Millionäre“ bei Förderung sozialer Projekte
  - Problematisch, wenn überwiegend oder ausschließlich Vereinsmitglieder gefördert werden und wegen der Höhe der Beitragspflichten die Mitgliedschaft nur für wenige Personen finanziell erschwinglich ist

- Zulässigkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
  - Meinungsstand Bundesfinanzhof (BFH) / Finanzverwaltung
    - Vergleichsmaßstab nach BFH: durchschnittliche Jahresaufwendungen breiter Bevölkerungskreise für die Anschaffung und Unterhaltung von Kfz, für Urlaub und sonstige Hobbys
    - Finanzverwaltung: Allgemeine Höchstgrenzen für Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (AEAO Nr. 1.1. bis 1.3.2. zu § 52 AO)
      - Durchschnittliche Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen je Mitglied und Jahr ≤ EUR 1.023
      - Durchschnittliche Aufnahmegebühren ≤ EUR 1.534
      - „Freiwillige Spenden“ sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen
      - Investitionsumlagen noch höchstens EUR 5.113 innerhalb von 10 Jahren je Mitglied zur Finanzierung eines konkreten Investitionsvorhabens

### Vom BFH als zulässig erachtet:

- Eintrittsspende von DEM 3.500 bei einem Golf-Club für Streitjahr 1969
- Gesamtbelastung aus Eintrittsgeld und jährlichen Beträgen von DEM 5.000 für das Streitjahr 1990

### Finanzverwaltung: Abgrenzung der „freiwilligen Spende“ von „faktischen Verpflichtung“

- Vermutung einer faktischen Verpflichtung, wenn mehr als 75 % der neu eingetretenen Mitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung („freiwillige Spende“) leisten.

Nicht aktive Mitglieder sind grds. auch zu berücksichtigen. Ausnahme: wenn die Anzahl der nicht aktiven Mitglieder „ungewöhnlich hoch ist“ oder nicht aktive Mitglieder z.B. im Hinblick auf die Durchschnittsberechnung beitragsfrei aufgenommen worden sind.

- Abgrenzung zu „politischen Zwecken“
  - Nicht gemeinnützig sind „Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 Halbs. 2 AO)
  - „Politische Zwecke“, d.h. die Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder die Förderung politischer Parteien“
  - Versagung der Steuervergünstigung, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung des Vereins festgelegt ist oder der Verein tatsächlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt.
- Schwierig ist die Abgrenzung bei **politischen Äußerungen** eines gemeinnützigen Vereins

### Problem: Politische Äußerungen eines gemeinnützigen Vereins

#### Zulässig:

1. Ein Verein zur Förderung der Volksbildung führt nach einer Bundestagswahl eine Anzeigenkampagne unter dem Titel „Du sollst nicht lügen“ durch. Im Wahlkampf hatten Regierungsparteien eine Steuererhöhung ausgeschlossen, die sie nach der Wahl aber doch durchgeführt hatten. Dagegen wandte sich der Verein in seiner Kampagne mit dem Untertitel „Steuer ja, Wahlbetrug nein. Wir verlangen Neuwahlen!“. Das Finanzamt sah in den Anzeigenkosten zweckfremde Ausgaben und erließ einen Haftungsbescheid wegen Spendenfehlverwendung. Dem hat der BFH zu Recht widersprochen, da der Verein keine „parteipolitischen“ Ziele verfolgte, sondern nur die Bevölkerung über die Wahlkampfmethoden aufklären wollte (Volksbildung)
2. Öffentliche Aussprache von bestimmten Handlungsoptionen durch eine Umweltschutzorganisation vor einem Volksbegehren über die zukünftige Energieversorgung

#### Schädlich:

1. Allgemeinpolitische Betätigung eines Studentenverbands
2. Jugendverband mit dem Satzungszweck: „die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen und zu sozialistischer Tätigkeit erziehen“
3. Allgemeinpolitische Äußerungen, z.B. „Weg mit der Agenda 2010 und Hartz IV, Kein Abbau von Sozialleistungen, Keine EU-Verfassung“ usw.

- **Abgrenzung zur „privaten Freizeit- und Lebensgestaltung“**
  - Nicht gemeinnützig ist die vorrangige „Förderung von Individual- oder Gruppeninteressen“, da kein Nutzen für die Allgemeinheit, der über den Nutzen von Einzelinteressen hinausgeht; „Kollektiver Eigennutz“
  - Allgemeine Freizeitgestaltung erwachsener Menschen ist grds. kein gemeinnütziger Zweck
  - **Freizeitgestaltung von Jugendlichen** dient der Erziehung und ist damit steuerbegünstigt (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
  - **Ausnahmen** sind positivrechtlich im Katalog des § 52 Abs. 2 AO geregelt, z.B. Sport, Tierzucht, Amateurfunkensport oder Hundesport, sog. „privilegierte Freizeitwecke“

### Zulässig z.B.:

- Durchführung von geselligen Veranstaltungen, wenn sie im Vergleich zu sonstigen Tätigkeiten des Vereins von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. wenn die Geselligkeit nur als untergeordneter Nebenzweck verfolgt wird

### Schädlich z.B.:

1. Ein Vereins, der mit seiner Tätigkeit „die allgemeine Erholung arbeitender Menschen bezweckt“. Das Gewähren von Erholung kann nur dann begünstigt sein, wenn es einem besonderen schutzbedürftigen Personenkreis (z.B. Kranken oder Jugendlichen) zugute kommt oder in einer bestimmten Art und Weise (z.B. auf sportlicher Grundlage) vorgenommen wird.
2. Tätigkeit von FKK-Vereinen, wenn zu den satzungsmäßigen Vereinszwecken neben der Förderung des Sports auch die „gesunde und harmonische Freizeitgestaltung für die gesamte Familie“ gehört. Abgrenzung zum Schwimmsport: „planmäßiges „Wettkampfschwimmen“ oder „bloßes Baden“
3. Studentische Verbindungen (Burschenschaften), Landjugendvereine, Country- und Westernvereine
4. Vereine, deren Hauptzweck die Veranstaltung von örtlichen Volksfesten (z.B. Kirmes oder Schützenfest) ist
5. Selbsthilfegruppen alleinstehender Menschen, da diese Vereine regelmäßig auch die gemeinsame Freizeitgestaltung der Alleinstehenden fördern (kollektiver Eigennutz)
6. Selbsthilfegruppen für berufliches Fortkommen des Einzelnen durch Herstellung von Kontakten
7. Car-Sharing-Vereine, da hier nicht die Förderung der Umwelt, sondern die kollektive Befriedigung des Mobilitätsbedürfnisses der Vereinsmitglieder im Vordergrund steht, zudem besteht Wettbewerb zu privaten Unternehmen
8. Nachbarschaftshilfe

- Versorgung der Bevölkerung mit **preisgünstigen Gütern und Dienstleistungen**
  - Grundsatz: keine gemeinnützige Betätigung
    - Produktion und Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen ist eine **vorrangige Aufgabe** der privatwirtschaftlichen Betätigung der Unternehmen
  - Ausnahme:
    - privatwirtschaftliches Güter- und Dienstleistungsangebot erreicht wegen der finanziellen oder wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit nicht bestimmte Bevölkerungsschichten
    - bei Gütern und Dienstleistungen z.B. im Bereich der Bildung oder Kultur, die von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen nur unzureichend angeboten werden

### ▪ Arbeitsplatzbeschaffung und Beschäftigungsgesellschaften

- Grundsatz: keine gemeinnützige Betätigung
  - Die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist stets mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden
- Ausnahme:
  - wenn das Schwergewicht der Tätigkeit auf der beruflichen Qualifizierung, der Umschulung oder der sozialen Betreuung liegt
  - Insb. berufliche Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung von schwer vermittelbaren und von der Arbeitslosigkeit bedrohten Personen (Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Suchtkranke, Behinderte)

\*\*

Bsp.: für das Vorliegen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs:

- Nimmt eine Beschäftigungsgesellschaft, um den von ihr betreuten Personen sinnvolle Arbeitsmöglichkeiten bieten zu können, Lohnaufträge an, handelt es sich bei diesen Fremdleistungen gegenüber Dritten um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 65 AO, soweit die Lohnaufträge den zur Beschäftigung der betreuten Person notwendigen Umfang nicht überschreiten.

Steuerbegünstigt können auch sein:

- Arbeitnehmerüberlassung, wenn das Schwergewicht der Tätigkeit im ideellen Bereich liegt (z.B. Qualifizierung und therapeutische Betreuung)
- Schülerfirmen wegen ihrer vorrangigen pädagogischen Zielsetzung

- **Förderung von Unternehmen und Wirtschaftsförderung**
  - Grundsatz: keine gemeinnützige Betätigung
    - Für verbandsmäßige Förderung gewerblicher Einzelinteressen gilt nichts anderes als für die kollektive Förderung der privaten, nicht wirtschaftlichen Lebensgestaltung: Wettbewerbsverzerrung
  - Ausnahme, § 58 Nr. 9 AO:
    - Gilt nur für „von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung“, z.B. Deutsche Bundesstiftung Umwelt
    - Begünstigt ist die anwendungsbezogene Forschung im Rahmen von Technologie- und Gründerzentren, wenn es sich um sog. Pilotstudien handelt, die vorrangig der praktischen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren dienen, und die Ergebnisse dieser Studien der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden

- **Verstöße** gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** und die **allgemeine Rechtsordnung** durch satzungsmäßige Ziele und Zwecke
  - Verstöße eines **gemeinnützigen Vereins** gegen die materiellen und formellen Normen führen zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit

### Beispiele für Verstöße

- Systematische, bewusste und damit missbräuchliche Ausstellung von Spendenquittungen
- Nachhaltige Missachtung steuerlicher Erklärungspflichten
- Zahlung „informeller“ Gehälter an Vereinsspieler durch ein Vorstandsmitglied
- Verfolgung neonazistischer und rassistischer Ziele

– Weitere Beispiele:

- Betätigung der Vertriebenenverbände mit außenpolitischen Zielen
- Erlangung von Geldmitteln für kommunale Einrichtungen unter Umgehung gesetzlicher Verbote
- Betätigung von Sekten (Religionsfreiheit begründet keinen Anspruch auf steuerliche Vorteile)
- Ankündigung gewaltfreien Widerstandes gegen behördliche Maßnahmen

▪ Merksatz:

„Der gemeinnützige Zweck rechtfertigt nicht illegale Mittel.“

Bsp.:

- Durchsetzung von Umweltschutzbelangen mit Gewalt durch Aufruf zum offenen Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen
- Weltanschauungsgemeinschaft, die z.B. mit Morddrohungen gegen Andersgläubige oder ehemalige Mitglieder vorgeht
- Spendensammelverein, der durch irreführende Angaben über den Verwendungszweck in betrügerischer Absicht Spenden einwirbt

- Selbstlose Unterstützung von Personen,
  - die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (persönliche Hilfebedürftigkeit),
  - die wirtschaftlich hilfebedürftig sind
  
- Abgrenzung zur Gemeinnützigkeit
  - Keine Förderung der Allgemeinheit erforderlich
  - Unterstützter Personenkreis kann fest abgeschlossen oder dauerhaft klein sein
  - „Mildtätiges Handeln liegt immer im Allgemeininteresse“

- **Persönliche Hilfebedürftigkeit**
  - Körperliche Hilfebedürftigkeit  
„Jede Einschränkung der Bewegungsfähigkeit oder der körperlichen Leistungsfähigkeit (z.B. aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung)“
  - Geistige oder seelische Hilfebedürftigkeit  
„Beeinträchtigung des Leistungsvermögens durch geistiges Gebrechen oder seelische Krankheit (z.B. Psychosen, Gehirnverletzungen, Suchtkrankheiten, Neurosen oder sonstige Persönlichkeitsveränderungen)“
  - Pflegebedürftigkeit nach § 61 Abs. 1 SGB XII reicht aus
  - Keine dauernde persönliche Hilfebedürftigkeit erforderlich, eine (vorübergehende) Hilfebedürftigkeit im Zeitpunkt der Hilfeleistung reicht aus (z.B. infolge einer Krankheit)

..

### Bsp. für zulässige Hilfeleistungen:

- Kranken- und Altenpflege
- Blindenfürsorge
- Gestellung von Pflegekräften
- Vermietung von Wohnungen an Hilfebedürftige
- Betrieb von Pflegeheimen
- Fahrdienst für Kranke und Behinderte
- Begleitung von hilfebedürftigen Personen
- Einrichtungen wie „Essen auf Räder“
- Telefonseelsorge
- Frauenhäuser

- Persönliche Hilfebedürftigkeit
  - Hilfen im Rahmen der persönlichen Hilfebedürftigkeit können **ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit** gewährt werden (ganz herrschende Meinung)
  - Persönliche Hilfebedürftigkeit muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. ärztliches Attest)
  - Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, unterstellt die Finanzverwaltung die altersbedingte körperliche Hilfebedürftigkeit (Verwaltungsvereinfachung)

### ▪ Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit

- Bezüge der unterstützten Personen sind „nicht höher als das Vierfache (bei Alleinstehenden: das Fünffache) des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII“.
- Regelmäßige Anpassung der Regelsätze an die wirtschaftliche Entwicklung (siehe Anlage zu § 28 SGB XII)
- (einfacher) Regelsatz ab dem 01.01.2019 liegt bei EUR 424,00
- Bsp:

Wenn ein mildtätiger Verein eine Familien mit zwei Kindern (10 und 12 Jahre) wirtschaftlich unterstützen möchte, dürfen die „Bezüge“ im Sinne des § 53 Nr. 2 AO folgende Schwellenwerte nicht überschreiten:

Da zwei leistungsberechtigte Erwachsene einen gemeinsamen Haushalt führen, gilt hier für beide (nur) Regelbedarfsstufe 2 (EUR 382). Für die Kinder gilt altersbedingt Regelbedarfsstufe 5 (EUR 302). Die zulässigen monatlichen Bezüge für die Familie betragen somit insgesamt EUR 5.472 = (2 x 4 x EUR 382) + (2 x 4 x EUR 302)

- **Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit**
  - Bezüge im Sinne des § 53 Nr. 2 Satz 4 AO, dazu zählen
    1. **Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG - ermittelt sich nach den Grundsätzen über außergewöhnliche Belastungen (R 33a EStR)
      - Einkommensteuerlich ermittelten Nettoeinkünfte (d.h. vermindert um Werbungskostenpauschbetrag, Arbeitnehmerpauschbetrag, Versorgungsfreibetrag oder Sparerfreibetrag) vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuern
    2. **Sonstige Bezüge** - alle anderen für die Bestreitung des Unterhalts bestimmten oder geeigneten Bezüge aller Haushaltsangehöriger, z.B.
      - Nichtsteuerbaren Einnahmen
      - Ganz oder teilweise steuerfreien Einnahmen
      - Steuerfreie Teile der Versorgungsbezüge, Kapitalerträge, pauschal versteuerter Arbeitslohn, Arbeitnehmersparzulage, Kinder- und Wohngeld

- **Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit**
  - **Hilfeleistungen – finanzielle Zuwendungen**
    - Direkte finanzielle Hilfen
    - Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen (z.B. im Zusammenhang mit Schuldnerberatung)
    - Kostendeckende Vermietung von Wohnungen, wenn die Bewohner auf dem normalen Wohnungsmarkt z.B. wegen mangelnder Kreditwürdigkeit nur schwer vermittelbar sind

- **Nachweispflicht und vereinfachter Nachweis**
  - **Persönliche Hilfebedürftigkeit**
    - Ärztliche Atteste
  - **Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit**
    - Einkommens- und Vermögensnachweise
  - **Erleichterungen**
    - Altersangabe von 75 Jahren bei Senioreneinrichtungen
    - Vermutung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit beim Empfang von bestimmten Sozialleistungen (z.B. nach SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz)
    - Auf Antrag der Körperschaft, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich Hilfebedürftige, bei denen ein Einkommens- und Vermögensnachweis faktisch unmöglich ist, unterstützt werden (z.B. die „Tafel“)

- Definition:
  - Tätigkeit der Körperschaft, die darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern“.
- § 54 AO betrifft nur „Fördereinrichtungen“, die inländische Religionsgemeinschaften in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts fördern
- Dazu gehören:
  - Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche, die Evangelisch-Lutherischen, Reformierten und Unierten Landeskirchen, das Bistum der Altkatholiken, die Zeugen Jehovas, die meisten israelitischen Kulturgemeinschaften, nicht aber islamische Glaubensvereine
  - Ob eine Religionsgemeinschaft in der Rechtsform des öffentlichen Rechts vorliegt, richtet sich nach dem öffentlichen Recht der Bundesländer

- Nicht abschließende Aufzählung der Fördermaßnahmen in § 54 Abs. 2 AO
  - Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern
  - Abhaltung von Gottesdiensten
  - Ausbildung von Geistlichen
  - Erteilung von Religionsunterricht
  - Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten
  - Verwaltung des Kirchenvermögens
  - Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener

Bei Entsprechung der Grundsätze der

- Selbstlosigkeit
- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Gegenwartsnähe

\*\*

- Die Körperschaft darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen
- Dazu gehört auch der Grundsatz der (zeitnahen) gemeinnützigen Mittelverwendung

»

Bereits erwähnt

- Körperschaft darf „nur“ ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgen
- Keine partielle Gemeinnützigkeit = Aufspaltungsverbot (Tätigkeit kann nicht in eine steuerfreie und in eine steuerpflichtige Tätigkeit aufgespalten werden)

- **Nur Ziele der Körperschaft** müssen jedes für sich gemeinnützig sein, nicht die Mittel, derer sich die Körperschaft zur Erfüllung dieser Zwecke bedient
  - Verfolgte Endzwecke müssen ausnahmslos steuerbegünstigter Natur sein
  - Satzungsmäßige Zwecke müssen jedes für sich nach §§ 52 bis 54 AO gemeinnützig sein, unabhängig von ihrer Gewichtung als Haupt- oder Nebenzweck
  - Prüfung, ob eine bestimmte nicht begünstigte Tätigkeit nur ein „Mittel zum Zweck“ ist oder einem (schädlichen) „Endzweck“ dient

Bsp.:

- Wird in der Satzung eines gemeinnützigen Gesangsvereins als zweiter Satzungszweck die „Förderung der Kameradschaft“ erwähnt, steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot nicht zwingend entgegen: Da der Verein die Kameradschaft gerade durch das gemeinnützige Handeln, die gemeinsame musikalische Betätigung, anstrebt, ist der weitere Zweck der Kameradschaft steuerlich unschädlich.
- Soll dagegen die Kameradschaft vor allem durch gesellige Veranstaltungen vertieft werden, ist eine Ausschließlichkeit grds. zu verneinen, da die Förderung der Geselligkeit für sich genommen kein steuerbegünstigter Zweck ist.

- **Geschäftsführung** muss auf die ausschließliche Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke ausgerichtet sein
  - Dazu zählen auch Betätigungen, durch die eine Gemeinwohlförderung vorbereitet und ermöglicht werden soll (z.B. Einrichtung einer Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, aktive Einwerbung von Spenden und neuen Mitgliedern, Mittelbeschaffungsaktivitäten)
  - Zu beachten ist die **Zweck-Mittel-Relation** bei Mittelbeschaffungsmaßnahmen, d.h. zu beanstanden sind solche Investitionsentscheidungen, die im Zeitpunkt der Investition auch bei Anlegung eines großzügigen Maßstabs als wirtschaftlich unvertretbar anzusehen sind

**Bsp. für Verneinung der Zweck-Mittel-Relation:**

- Vorhandenes Vermögen wird in Anlageformen investiert, die bereits zum Zeitpunkt der Investition auf lange Frist betrachtet keine oder – im Vergleich zu alternativen Anlagen mit vertretbarem Risiko - viel zu geringe Überschüsse abzuwerfen versprechen
- Unterhalten eines Verwaltungsapparats, dessen Größe ganz offensichtlich außer Verhältnis zu den satzungsmäßigen Aufgaben steht und dessen Mitarbeiter dauerhaft nicht ausgelastet sind

- Pflicht zum Einsatz der gesamten personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen für die Verwirklichung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke
- Gesetzliche Konkretisierung in:
  - Verbot der Gewinnausschüttung an die Mitglieder bzw. Verbot der Beteiligung am Liquidationserlös (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 AO)
  - Verbot der Unterstützung politischer Parteien (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO)
  - Verbot zweckfremder oder überhöhter Ausgaben (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO)
  - Grundsatz der gemeinnützigen Vermögensbindung

- Versorgung der Stifterfamilie (§ 58 Nr. 6 AO)
  - Verwenden von höchstens 1/3 des Einkommens einer Stiftung, um in angemessener Weise den Stifter und seine Familienangehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren
- Gesellige Veranstaltungen (§ 58 Nr. 7 AO)
  - Nur bei untergeordneter Bedeutung (weniger als 10 %) im Verhältnis zu steuerbegünstigten Aktivitäten
- Förderung des bezahlten (neben dem unbezahlten) Sports (§ 58 Nr. 8 AO)
- Vergabe von Zuschüssen an Wirtschaftsunternehmen (§ 58 Nr. 9 AO)

- Zwecke müssen durch die Körperschaft selbst verwirklicht werden („**persönlichen Unmittelbarkeit**“).
  - Das Wirken eines Dritten, auf den man möglicherweise „irgendwie“ Einfluss hat, reicht nicht aus.
  - z.B. muss ein Bildungsverein selbst Vortrags- oder Informationsveranstaltungen durchführen
- **Gemeinschaftliches Zusammenwirken** mit anderen steuerbegünstigten oder nicht steuerbegünstigten Körperschaften ist jedoch **möglich**
- Einschaltung von Hilfspersonen dann unschädlich, wenn das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO)
  - Weisungsgebundene Erfüllung eines konkreten Auftrags aufgrund besonderer Abhängigkeit zur steuerbegünstigten Körperschaft

..

Die Hilfsperson selbst führt grds. keine steuerbegünstigte Tätigkeit aus!!!

Ausnahme: Die Hilfsperson ist selbst eine steuerbegünstigte Körperschaft und wird zur Verwirklichung eigener steuerbegünstigter Zwecke tätig

- Ausnahmen § 58 AO
  - Förder- und Spendensammelvereine
  - Teilweise Mittelweitergabe (max. 50%) an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder jur. Personen des öffentl. Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke
  - Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und Arbeitsmittel für steuerbegünstigte Zwecke
  - Überlassung von Räumen (Sportstätten, Freibäder, etc.) für steuerbegünstigte Zwecke

- Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn sich „aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird“.
- § 59 AO – Mindestinhalt der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft:
  - der verfolgte (möglichst genau bestimmte) Zweck und die Art seiner Verwirklichung
  - Vereinbarkeit des Zwecks mit §§ 52 bis 55 AO
  - Ausschließlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz (§§ 56, 57 AO)
  - Vermögensbindung (§ 61 AO)

- Mustersatzung der Finanzverwaltung bis 2009
- Laut BFH nur unverbindliches Muster
- Seit Jahressteuergesetz 2009 müssen Satzungen neu gegründeter Einrichtungen die in Anlage 1 zu § 60 Abs. 1 AO „bezeichneten Festlegungen enthalten“.
- gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit nach § 60a AO (Grundlagenbescheid im Sinne der §§ 179 ff. AO)

**Folge:**

- Bindungswirkung für Finanzverwaltung hinsichtlich der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit.

- Rechtsfolgen von Verstößen
  - Versagung der Steuervergünstigung
  - grds. auch bei geringfügigen Mängeln (z.B. fehlender Verweis auf die „Unmittelbarkeit“)
  - Finanzverwaltung kann aus Billigkeitsgründen (§§ 163, 227 AO) auf steuerschädliche Konsequenzen verzichten, wenn die tatsächliche Geschäftsführung gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen entspricht und die Körperschaft die festgestellten Satzungs­mängeln zeitnah beseitigt.

- „Gerichtetsein“ der Tätigkeit bzw. „ernsthafte Bemühen“
  - „Förderung der Allgemeinheit“ als Erfolg, der durch ein finales Handeln des Vereins erreicht werden soll (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO)
  - Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss „auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein“ (§ 63 Abs. 1 Satz 1 AO)
  - „Gegenwartsnahe“ Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke durch Verpflichtungzeitnahe Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
  - Endgültige Einstellung der satzungsmäßigen Tätigkeit führt zum Verlust der Steuerbefreiung

1. Gemeinnützigkeit
2. **Steuerliche Aspekte**
3. Spenden
4. Finanzmanagement
5. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten



## 4 Sphären Theorie

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb §§ 65 - 68 AO	Steuerpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb
Keine Ertragsteuer			Ertragsteuer
Umsatzsteuerfreiheit prüfen, sonst Umsatzsteuerpflicht 7% oder 19%			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spenden</li> <li>• Zuschüsse</li> <li>• Förderung</li> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Aufnahmegebühren</li> <li>• Erbschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermietung und Verpachtung</li> <li>• Zinsen, Dividenden</li> <li>• Überlassung von Werbeflächen</li> <li>• Verkauf von Grundstücken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportliche Veranstaltungen</li> <li>• Konzerte</li> <li>• Integrationsprojekte</li> <li>• Kursgebühren für Unterricht (z.B. Berufsbildung)</li> <li>• WfbM</li> <li>• Kindergärten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Getränke</li> <li>• Verkauf von Sportartikeln</li> <li>• Werbeleistungen durch den Verein</li> </ul>

..

- VV: Überlassung von Werbeflächen: Überlassung des Werberechts an Werbeunternehmen, die Werbeverträge wiederum mit Dritten abschließen z.B. Bandenwerbung
- wiGB: Werbeleistungen: Betreibt die Gesellschaft selbst aktiv die Werbetätigkeit und schließt die Verträge direkt mit den Werbepartnern ab erbringt sie selbst unmittelbar eine Werbeleistung. (BFH v. 13.3.91 u. vom 27.3.91, BStBl 1992 II S. 101 u. 103). → typische Werbeleistungen Anzeigen- und Inseratengeschäft, Überlassung von Werbeflächen an Gebäuden oder PKW, Überlassung eines Standes bei Veranstaltungen

## Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

- Vorjahr:
    - Umsatz inkl. Umsatzsteuer  $\leq$  17.500 €
  
  - Laufendes Jahr
    - Umsatz inkl. Umsatzsteuer vorauss.  $\leq$  50.000 €
- ⇒ Keine Abführung der Umsatzsteuer  
⇒ Kein Vorsteuerabzug  
⇒ Bindung der Erklärung für mind. fünf Jahre

..

Def. Unten. i.S.d UStG: jede gewerbliche oder berufliche Tätigkeit  
→ Nachhaltige Tätigkeit  
→ Einnahmenerzielungsabsicht (keine Gewinnerzielungsabsicht)

Ideeller Bereich		HLB Klein Mönstermann
<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spenden</li> <li>▪ Zuschüsse</li> <li>▪ Förderung</li> <li>▪ Mitgliedsbeiträge</li> <li>▪ Aufnahmegebühren</li> <li>▪ Erbschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbandsbeiträge</li> <li>▪ Versicherungen und Abgaben</li> <li>▪ Jubiläen und Ehrungen</li> <li>▪ Mitgliederverwaltung</li> </ul>	
➤ keine KSt, GewSt und USt		
**		

- Keine GewSt, KSt und USt -> unechte Mitgliedsbeiträge
- Echter MB: die die Mitglieder eines Vereins lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten haben. Sie dürfen dem Verein nicht für die Wahrnehmung besonderer geschäftlicher Interessen oder für Leistungen zugunsten seiner Mitglieder zufließen
- Unechter MB: Sonderbelangen einzelner Mitglieder dienen → USt-pflichtiger Sachverhalt

## Einnahmen

- Zinsen (§ 4 Nr. 8a UStG)
- Verkauf von Grundstücken (§ 4 Nr. 9a UStG)
- Vermietung und Verpachtung
  - Wohnung (§ 4 Nr. 12a UStG)
  - Vereinsgaststätte (Optierung)
- Überlassung von Werbeflächen

## Ausgaben

### USt-frei:

- Gebäudeversicherung
- Bankgebühren
- Grundsteuer

### USt-pflichtig:

- Energiekosten
- Instandhaltungen

➤ keine KSt, GewSt, USt Einzelfallabhängig

..

- USt Einzelbetrachtung! Optierung § 9 UStG, steuerfreie Einnahmen, Steuersatz 7% § 12 Nr. 8a UStG
- 4.12.11. UStAE Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und anderen Anlagen

Zweckbetrieb		HLB Klein Mönstermann
<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kurzfr. (&lt; 6 Monate) Vermietung an Vereinsmitglieder</li> <li>▪ Lotterie/Tombola (genehmigt)</li> <li>▪ Unterricht gegen Entgelt               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bildung- und Kulturvereine</li> <li>▪ Volkshochschulen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgaben für die Sportstätte</li> <li>▪ Energiekosten</li> <li>▪ Instandhaltung</li> <li>▪ Reinigung</li> <li>▪ ...</li> <li>▪ Ausgaben für Lotterie/Tombola</li> </ul>	
<p>&gt; keine KSt, GewSt, USt Einzelfallabhängig</p>		
**		

- Altenheim, Pflegeheim, Jugendherbergen, Integrationsprojekte wenn mind. 40% schwerbehinderte, kulturelle Einrichtungen (Museen, Theater), VHS
- Erlaubnisbehörde: Gemeinde, Landkreis oder Nds. Ministerium
- USt Einzelbetrachtung! Optierung § 9 UStG, steuerfreie Einnahmen, Steuersatz 7% § 12 Nr. 8a UStG
- Zur Umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen eines Zweckbetriebs nimmt das BMF-Schreiben vom 9.2.2007 (IV A 5 - S 7242-a/07/0001) Stellung.

- Veranstaltet ein gemeinnütziger Karnevalsverein in der Woche zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch eine Kostüm- und Tanzparty mit typischer Karnevalsmusik, karnevalistischen Tanzdarbietungen und weiteren Elementen klassischer Karnevalssitzungen, so handelt es sich um einen sog. Zweckbetrieb zur Förderung des »traditionellen Brauchtums«. Die Gewinne aus diesen Veranstaltungen sind von der Körperschaftsteuer befreit. Für die Umsätze ist nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % zu zahlen (Urteil FG Köln vom 20.8.2015, 10 K 3553/13, EFG 2015, 1781, Revision eingelegt, Az. BFH I R 72/15).

## Zweckbetrieb – Sportliche Veranstaltung § 67 a AO

- Bruttoeinnahmen > 45.000€/Jahr
  - Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht hierzu
  - alle sportlichen Veranstaltungen dem wiGB zuzurechnen
    - Stpfl. sportliche Veranstaltung
    - Zusammenbetrachtung aller wiGBs als ein stpfl. wiGB (§ 64 Abs. 2 AO)
    - Verlustverrechnung möglich

\*\*

- Einnahmen: Start- und Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder → Spieltage, Laufveranstaltung mit Antrittsgebühr,
- Alle sportlichen Veranstaltungen, auch wenn keine bezahlten Sportler teilnehmen, stpfl. wiGB (AEAO Nr. 1 zu § 67a AO, Anhang 1).
- Zusammenbetrachtung aller wiGBs als ein stpfl. wiGB (§ 64 Abs. 2 AO, Tz. 2.15.5)
- Verlustverrechnung § 67a T. 2.19.5

- Wahlrecht § 67a Abs. 2 AO
  - Auf Antrag auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten
  - Jede Veranstaltung ist daraufhin gesondert zu prüfen, ob Zweckbetrieb oder wiGB
  - 2 Varianten des Zweckbetriebs
    - kein Sportler des Vereins über die Aufwandsentschädigung hinaus eine Vergütung erhält
    - Kein anderer Sportler über die Aufwandsentschädigung hinaus eine Vergütung erhält
  - Bindungswirkung für mind. fünf Jahre

..

## Beispiel

Ein Sportverein, der auf die Anwendung des § 67a Abs. 1 Satz 1 AO (Zweckbetriebsgrenze) verzichtet hat, erzielt im Jahr 01 folgende Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Sportliche Veranstaltungen, an denen kein bezahlter Sportler teilgenommen hat: 40.000€
- Sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler des Vereins teilgenommen haben: 20.000€
- Verkauf von Speisen und Getränken: 5.000 €
- Die Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, betragen 25.000 € (20.000 € + 5.000 €). Die Besteuerungsgrenze von 35.000 € wird nicht überschritten.

..

Einnahmen

USt-frei:

- Start- und Teilnahmegebühren
- Entgelt für Kurse

USt-pflichtig:

- Eintrittsgelder
- Einnahmen aus Rundfunk- /  
Fernsehübertragungsrechten
- Ablösezahlungen

Ausgaben

USt-frei:

- Aufwandsentschädigungen  
Sportler/in
- Schiedsrichter
- Verbandsabgaben

USt-pflichtig:

- Sportgeräte
- Werbung
- Reisekosten
- Urkunden, Pokale

➤ KSt, GewSt, USt Einzelfallabhängig

## Stpfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § 64 AO

- Bruttoeinnahmen > 35.000€ / Jahr
  - Einnahmen sind maßgebend
  - 35.000€ ist eine Freigrenze
  - KSt- und GewSt-pflichtig (Freibetrag 5.000€)
- Kein ermäßigter USt-Satz
- Einnahmen- Ausgabenrechnung

”

- BMG sind die Nettoeinnahmen AEAO Nr. 27 zu § 64 AO
- Gesonderte Aufzeichnungspflicht AEAO Nr. 34 zu § 64 AO

- Pauschaler Gewinnansatz von 15% der Einnahmen (§ 64 Abs. 6 AO)
  - z.B. Werbeeinnahmen i.Z. mit der ideellen Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb
    - BMG sind die Nettoeinnahmen
    - Banden- oder Trikotwerbung, Werbung auf Plakaten oder Programmheften
  - Betriebsausgaben sind abgegolten
  - Gesonderte Aufzeichnungspflicht für diesen Bereich und Nichtberücksichtigung bei den anderen Geschäftsbetrieben

Einnahmen

USt-pflichtig 19%:

- Verkauf von Speisen und Getränke
- Verkauf von Sportartikeln
- Werbeleistungen durch den Verein
- Kurzfr. (< 6 Monate) Vermietung an Nichtvereinsmitglieder

Ausgaben

USt-pflichtig:

- Wareneinkauf

USt-frei:

- Abgaben und Gebühren
- Steuern
- Eigenes Personal

➤ KSt, GewSt, USt Einzelfallabhängig

..

Ein Sportverein, der auf die Anwendung des § 67a Abs. 1 Satz 1 AO (Zweckbetriebsgrenze) verzichtet hat, erzielt im Jahr 01 folgende Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Sportliche Veranstaltungen, an denen kein bezahlter Sportler teilgenommen hat: 40.000€
- Sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler des Vereins teilgenommen haben: 20.000€
- Verkauf von Speisen und Getränken: 5.000 €
- Die Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, betragen 25.000 € (20.000 € + 5.000 €). Die Besteuerungsgrenze von 35.000 € wird nicht überschritten.

..

## 4 Sphären Theorie

Ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb §§ 65 - 68 AO	Steuerpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb
Keine Ertragssteuer		Ertragssteuer	
Umsatzsteuerfreiheit prüfen, sonst Umsatzsteuerpflicht 7% oder 19%			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spenden</li> <li>• Zuschüsse</li> <li>• Förderung</li> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Aufnahmegebühren</li> <li>• Erbschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermietung und Verpachtung</li> <li>• Zinsen, Dividenden</li> <li>• Überlassung von Werbeflächen</li> <li>• Verkauf von Grundstücken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportliche Veranstaltungen</li> <li>• Konzerte</li> <li>• Integrationsprojekte</li> <li>• Kursgebühren für Unterricht (z.B. Berufsbildung)</li> <li>• WfbM</li> <li>• Kindergärten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Getränke</li> <li>• Verkauf von Sportartikeln</li> <li>• Werbeleistungen durch den Verein</li> </ul>

\*\*

- Verpflichtung der zeitnahen Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
  - Verwendung in den auf den Zufluss folgenden zwei Wj.
- Projekt- und Investitionsrücklage
- Betriebsmittlrücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage
- Freie Rücklage (2 Varianten)

11

- Der Rücklagenbegriff ist nicht mit dem Rücklagenbegriff in der Handels- und Steuerbilanz identisch.
- Bildung erfolgt außerhalb des JA, lediglich in der StE!

## Projekt- und Investitionsrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

- Erforderlich um die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen!
- Voraussetzung:
  - Bildung im vornherein
  - konkrete,
  - inhaltliche,
  - zeitliche Vorstellungen
- Projektrücklage: Finanzierung eines zweckverwirklichenden Projekts
- Investitionsrücklage: Erstmalige Anschaffung eines den Satzungszwecken dienlichen WG

..

- Genauer Zeitpunkt steht noch nicht fest aber die Umsetzung kann glaubhaft dargelegt werden und ist auch den finanziellen Gegebenheiten der Körperschaft angemessen → RL-Bildung möglich, AEAO Nr. 4 zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

- Ein Verein beabsichtigt, ein Grundstück zu erwerben, um darauf z.B. eine Sportanlage zu errichten.
  
- Geplante größere Reparaturmaßnahmen an der Sportstätte
  - Kabinen
  - Platz
  - Tribüne

..

## Betriebsmittelrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

- Wiederkehrende Ausgaben
  - Personalaufwendungen
  - Materialaufwendungen
  - Sonstiger Aufwand (keine AfA)
  
- Zeitperiode (max. 12 Mon.) in Abhängigkeit des jeweiligen Einzelfalls (Einnahmenbetrachtung)
  - Je unsicherer die Einnahmen, desto mehr ist eine größere Zeitspanne angemessen
  - Üblicherweise 2 bis 3 Monate

- Zeitperiode: Abhängig davon, wie regelmäßig die Gesellschaft Einnahmen erhält und die sich hier ergebende Gefährdung der Einnahmen, z.B. Forderungsausfälle

## Wiederbeschaffungsrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

- Ersatzbeschaffung/Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, zu deren die laufenden Einnahmen nicht ausreichen.
- Bildung i.H. der regulären AfA
  - Bei höherer Rücklage muss ein gesonderter Nachweis vorliegen, z.B. modernere und hochwertigere WG
- Positive Nachweisführung ergeht durch Rücklagenbildung in der Steuererklärung
  - Ausnahme Immobilien, weiterhin erhöhte Anforderungen

- Bis zum 31.12.2013 gemeinsam mit der Projekt- und Investitionsrücklage unter § 58 Nr. 6 AO
- Rücklagen (Projekt- und Investitionsrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage /Nr. 1, 2) sind unverzüglich aufzulösen sobald der Grund entfällt § 62 Abs. 2 AO

## Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

- 1/3 vom Überschuss der Vermögensverwaltung
- 10% von der Summe aus
  - Überschuss des Zweckbetriebs
  - Überschuss des stpfl. wiGB
  - Einnahmen des ideellen Bereichs



Katalog von Mittelzuführungen, die nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen

- Nr. 1: Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung vorgeschrieben hat
- Nr. 2: Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind
- Nr. 3: Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs zur Aufstockung des Vermögens
- Nr. 4: Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören

Mittel, welche nach § 62 Abs. 3 AO dem dauerhaften Vermögen zugeführt werden, sind aus der BMG für Zuführungen sonstiger zeitnah zu verwendenden Mittel i. S. v. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO herauszurechnen.

- Grds. kann das Finanzamt die gewährte Steuerbegünstigung aberkennen.
- Üblicherweise gewährt das Finanzamt eine Frist für die Verwendung der Mittel.
  - GF gilt dann als ordnungsgemäß, wenn die Mittel innerhalb der Frist zweckentsprechend verwendet werden
- Auch bei einer Aberkennung der Steuerbegünstigung hat die Körperschaft sich entsprechend der Satzung und der §§ 51 ff. AO zu verhalten.

# Mittelverwendung

	Bilanzwert (Buchwert)	Bereits für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt	Noch keiner steuerbegünstigten Verwendung
1			
2 Immaterielle Wirtschaftsgüter			
3 Sachanlagevermögen			
4 Vorräte			
5 Zwischensumme I			
6 Summe I			
7 Finanzanlagen			
8 Bank, Kasse, Wertpapiere			
9 Summe II			
11 kurzfristige Forderungen			
12 übrige Forderungen			
13 Gesamtbetrag der Mittel (Summe I + II + Forderungen)			
14 bereits für begünstigte Zwecke eingesetzte Mittel			
15 Verbindlichkeiten			
16 Rückstellungen			
17 Wirtschaftsgüter der zulässigen Vermögensverwaltung			
18 Wirtschaftsgüter der stpfl. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe			
19 Ausstattungskapital			
20 Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 AO			
21 Verwendungsrückstand (positiv) / Verwendungserbhang (negativ)			

1. Gemeinnützigkeit
2. Steuerliche Aspekte
3. **Spenden**
4. Finanzmanagement
5. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten



- Freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben, also Geld- oder Sachzuwendungen (Ausgaben), die das geldwerte Vermögen des Spenders mindern (BFH v. 23.05.1989, BStBl. 1989 II S. 879)
- Es muss erkennbar sein, dass der Spender das Geld bzw. die Wirtschaftsgüter zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken bestimmt hat.
- Spender muss endgültig wirtschaftlich belastet sein

### Freiwilligkeit

- Spender darf zur Leistung weder aus rechtlichen noch aus anderen Gründen verpflichtet sein.
  - Keine Freiwilligkeit bei Zahlungen anlässlich der Einstellung von Strafverfahren oder aufgrund einer Bewährungsauflage

### Unentgeltlichkeit

- Nicht die Definition des bürgerlich-rechtlichen Begriffs von Leistung und Gegenleistung. Spender darf sich durch die Spende keinen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil erhoffen. Die Spende darf keinen – auch nicht teilweisen – Entgeltcharakter haben.

Empfänger § 10 b Abs. 1 EStG

- Juristische Person des öffentl. Rechts
- Steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen
- Zeitliche Zuordnung der Spende erfolgt nach dem Abflussprinzip (§ 11 Abs. 2 EStG)

- Empfänger:
  - Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
  - Eingetragener, nicht eingetragener Verein
  - Rechtsfähige, nicht rechtsfähige Stiftung
  - Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentl. Rechts (z.B. kommunaler Kindergarten)

- Vorgegebene Muster der Finanzverwaltung sind zwingend zu verwenden
- Ausnahme:
  - Abweichungen in Bezug auf optische Hervorhebung von z.B. Textpassagen oder Logos ist zulässig
  - Wortwahl und die Reihenfolge sind unverändert zu übernehmen.
  - Danksagungen oder Werbeaussagen, die auf die Ziele der Empfängerkörperschaft aufmerksam machen, sind nur auf der Rückseite zulässig.
  - Kleinbetragsspende (bis 200€)
  - Hilfe in Katastrophenfällen

..

- [Formulare-bfinv.de](https://www.formulare-bfinv.de)
- Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung ausreichend, § 50 Abs. 4 EStDV
  - Kleinbetragsspenden, bis 200 €
  - Katastrophenfällen

Finanzamt für Körperschaften I  
Steueramt  
LITZA 301 Sachfragen-Anliegen

10.08.2010  
11.08.2010

14 10 1, Industriestrasse 4, 34017 Kln  
Telefon 24.92.24

**Freistellungsbescheid**  
für 2010 bis 2012 zur  
Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

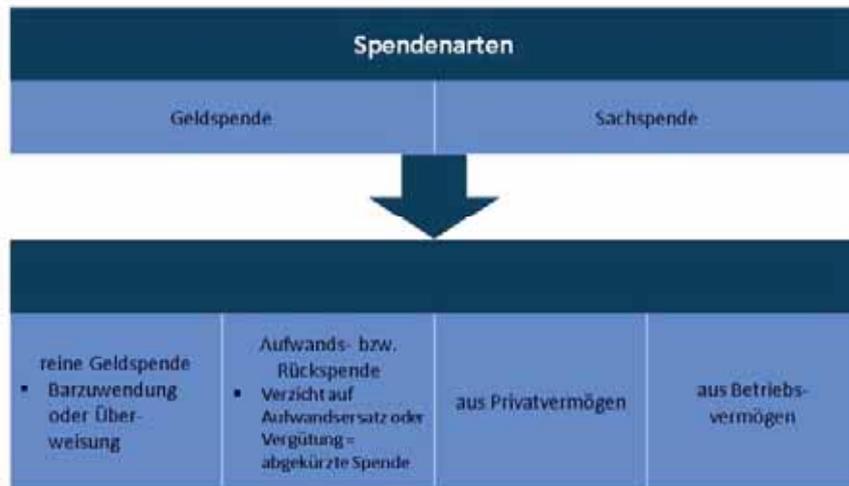


**Freistellung**  
Die Körperschaft ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 23.10.2007 (§ 3 Nr. 7 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) nach dem geltenden Recht als gemeinnützige Körperschaft zu qualifizieren. Die Körperschaft ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 23.10.2007 (§ 3 Nr. 7 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) als Körperschaft zu qualifizieren.

- Zwecke zur Ausübung von Zweckungsberichtigungen**
- Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Jugendhilfe
  - Förderung der Pflege
  - Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie der Studienstiftung
  - Förderung interreligiöser Verständigung, des Toleranz auf allen Ebenen der Kultur und des
  - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  - Förderung des Körperschaftlichen Engagements
- Die Satzungsziele entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 13, 18 und 25 Abs.

**Behandlung der Spenden**  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die für die Verwendung für diese Zwecke bestimmt sind, Spendenbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ( § 52 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) auszustellen. Für die Ausstellung steuerlicher Spendenbescheinigungen stellen Sie Internet unter <http://www.fiskus.de> als öffentliche Internetseite zur Verfügung. Weitere Einzelheiten sind bei Anwendung der Muster zu beachten. Die Muster sind seit dem 30. August 2010 unter [www.fiskus.de](http://www.fiskus.de) als öffentliche Internetseite zur Verfügung gestellt.

**Behandlung der Mitgliedsbeiträge**  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zweckungsbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ( § 52 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) auszustellen.



## Geldspende – reine Geldspende

- Spende als Bargeld oder per Banküberweisung
- Bewertung mit dem Nennbetrag

..

## Geldspende – Aufwands- bzw. Rückspende



\*\*

- Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwandsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende), BMF, Schrb. v. 25.11.2014 – IV C 4 - S 2223/07/0010 :005, DOK 2014/0766502

- Ein Handwerker repariert das Dach des Vereinsheimes und verzichtet nachträglich auf den Rechnungsbetrag i.H.v 1.000€
  - Instandhaltung an Spendenerträge 1.000€
- Der Übungsleiter verzichtet auf seine Vergütung
- Vorstand/Kassenwart/Mitglied verzichtet auf seine Vergütung bzw. den Auslagenersatz (Telefon-, Porto-, Fahrtkosten usw.)
- Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende), BMF Schreiben v. 25.11.2014
  - Anpassung der Textziffer 3 durch BMF Schreiben v. 24.08.2016



\*\*

- Ansatz mit dem gemeinen Wert § 10b Abs. 3 S. 3 1. HS EStG
  - Wert , der sich durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.
  - Vorsichtsprinzip „im Zweifel niedrigerer Wert“ ist zu beachten
- Ermittlung gem. Wert:
  - Neue Sache: Einkaufsrechnung
  - Gebrauchte Sache: vergleichbare Fremdverkäufe oder Schätzung auf Basis von urspr. Anschaffungspreis, Qualität, Alter und Zustand
    - Bei wertvollen Sachen sollte ein Sachverständiger hinzugezogen werden
- Unterlagen zu der Ermittlung muss die Empfängerkörperschaft in die Buchführung aufnehmen.

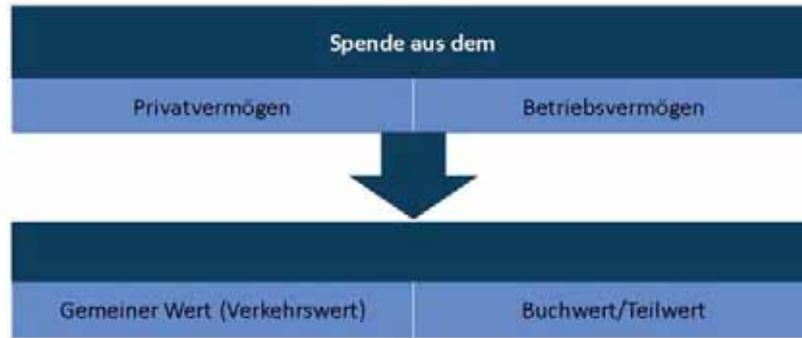
..

- § 10b Abs. 4 S. 1 EStG:
  - Grds. Vertrauensschutz für den Spender (1. HS)
  - Vertrauensschutz des Spenders greift nicht (2. HS),
    - wenn dem Spender selbst erkennbar ist, dass der Wert der Bestätigung nicht zutreffend ist oder
    - Erwerb der Zuwendungsbestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben
- Wenn die Empfänger Körperschaft Zweifel an dem Wert hat, hat der Spender die Aufgabe den Wert der Spende „einwandfrei“ nachzuweisen (BFH v. 22.10.1972)
  - Zweifel nicht ausräumbar: Bemerkung „nach Angabe des Spenders“ in der Spendenbescheinigung zur Wertangabe

..

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausstellung oder Veranlassung einer unrichtigen Spendenbescheinigung
- Ausstellerhaftung: unrichtige Ausstellung einer Spendenbescheinigung
- Veranlassungshaftung: keine zweckentsprechende Verwendung
- Haftungshöhe
  - 30% der bescheinigten Spendenhöhe, unabhängig von der tatsächlichen steuerlichen Auswirkung beim Spender

..



\*\*

### Ertragsteuerlich:

- § 10b Abs. 2 S. 3 EStG: Ansatz des Wirtschaftsgutes mit dem Wert, wie die Entnahme bewertet wird.
- Wahlrecht, ob
  - Teilwert (Wiederbeschaffungskosten) oder
  - Buchwert (Buchwertprivileg)

Bewertung Entnahme § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (Wahlrecht beim Unternehmer):

- grds. Teilwert
- Ausnahme: WG unmittelbar nach Entnahme an steuerbegünstigte Körperschaft für die Verwendung steuerbegünstigter Zwecke -> Buchwert § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 ESt

### Umsatzsteuerlich:

- Spende aus dem Unternehmensvermögen stellt eine unentgeltliche Zuwendung dar, die einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist § 3 Abs. 1b Nr. 1 bzw. 3 UStG
  - Nur beim vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug § 3 Abs. 1b S. 2 UStG
- BMG § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG
  - Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten, oder
  - Mangels Einkaufspreis die Selbstkosten zum Spendenzeitpunkt
- Lebensmittelspenden an sog. Tafeln (kurz vor Ablauf des MHD, LM mit Mängel oder falsche Etikettierung) unterliegen nicht der USt, wenn keine Spendenbescheinigung ausgestellt wird.

\*\*

Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Wertabgaben von Sachspenden: Verfügung der Oberfinanzdirektion Nds. V. 22.12.2015, Anwendung ab 22.12.2015

Berechnung der Zuwendungshöhe § 10b Abs. 3 S. 2 EStG

Ertragsteuerlicher Wert (Teilwert o. Buchwert)

+ USt

= zu bescheinigender Wert



“

- Autohändler spendet einem steuerbefreiten Verein einen bisher als Vorführwagen genutzten Transporter. Das Fahrzeug wird ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt. Buchwert von 7.500€, Einkaufspreis zzgl. NK 11.000€, Teilwert 10.000€.
- Buchwertprivileg:
  - BW 7.500€
  - USt 2.090€ (19% von 11.000€)
  - Summe 9.590€
- Teilwert
  - TW 10.000€
  - USt 2.090€ (19% von 11.000)
  - Summe 12.090€

..

1. Gemeinnützigkeit
2. Steuerliche Aspekte
3. Spenden
4. **Finanzmanagement**
5. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

..



## Worum geht es beim Finanzmanagement im Verein?

1. Um das „Überleben“ des Vereins. Dies bedeutet zuerst die Sicherung der Liquidität.
2. Um Transparenz der Vereinsfinanzen, damit jederzeit ein guter Überblick über Situation und Perspektive des Sportvereins gegeben ist.
3. Um Entscheidungen im Rahmen der Führung des Sportvereins fundiert zu treffen.

..

- Planung
- Information
- Kontrolle
- Dokumentation der Finanzen
- Gestaltung und Erschließung neuer Einnahmequellen

Rechnungswesen = Grundlage diverser Entscheidungen

- Auf welche aktuellen Entwicklungen (rechtliche, wirtschaftliche, soziale) können Prognosen gestützt werden.
- Regelmäßige Überprüfung der Planung um frühzeitig reagieren zu können, z.B. nicht gezahlte Beiträge oder Kursgebühren
- Keine Kalkulation mit erwarteten Einnahmen, z.B. Dienstleister überlegt die Re. zu erlassen, Förderer stellt Geld in Aussicht
- Ausweitungen geplant? Folgekosten beachten, z.B. Personal- u. Werbekosten, Wartung u. Instandhaltung
- Transparenz für Mitglieder, Entscheidungsträger, Förderer ...

..

**Definition:**

- lückenlose, zeitliche und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einer Unternehmung aufgrund von Belegen

**Ziele:**

- Überblick über die Vermögenslage und den Schuldenstand des Unternehmens
- Aufzeichnung aller Vorgänge, die Vermögenswerte und Schulden verändern
- Erfolgsermittlung durch Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand
- Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben

..

Finanzbuchhaltung	Kosten- u. Leistungsrechnung	Planung
Besteuerungsgrundlage und Nachweis der Gemeinnützigkeit	Kalkulationsgrundlage	Mengen- und wertmäßige Schätzung der zukünftigen Vereinsentwicklung
Rechenschaftsbericht ggü. Mitgliedern	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit	
	Feststellung von Preisuntergrenzen	
Buchführung	Kostenarten-	Haushaltsplan
Inventar	Kostenstellen-	Finanzplan
Jahresabschluss	Kostenträgerrechnung	

1. Gemeinnützigkeit
2. Steuerliche Aspekte
3. Spenden
4. Finanzmanagement
5. **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**



- Erste Erklärung nach Gründung
- Bei voller Steuerbefreiung alle drei Jahre für den gesamten zurückliegenden Überprüfungszeitraum
  - Erklärungsvordrucke "KSt 1" und die "Anlage Gem"; Angaben sind darin nicht für jedes zu überprüfende Jahr, sondern, soweit nicht anders gefordert, nur für das aktuellste Jahr zu machen
  - Gewinn- und Verlustrechnungen (Überschussermittlungen, Kassenberichte) für die letzten drei Jahre
  - Geschäfts- und Tätigkeitsberichte für die letzten drei Jahre
  - Niederschriften über Mitgliederversammlungen der letzten drei Jahre
  - Aufstellung über das Vermögen zum Ende des aktuellsten Jahres (31.12...)
  - eine Satzung, falls diese seit der letzten Prüfung geändert wurde

- Wenn ein wiGB mit Einnahmen über 35.000€ vorliegt, jährliche Abgabe der
  - Körperschaftsteuererklärung inkl. EÜR
  - Gewerbesteuererklärung
  
- Umsatzsteuerpflichtige Vereine
  - Laufende USt-VA
  - Umsatzsteuererklärung

## Gewinnermittlungsarten §§ 140, 141 AO

- Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen § 4 Nr. 8 - 10 UStG, von mehr als 600.000€ im Kj.
- oder
- Gewinn aus dem wiGB von mehr als 60.000€ im Kj.



### § 4 Nr. 8-10 UStG

Nr. 8: Gewährung und Vermittlung von Krediten

Nr. 9: Umsätze, die unter das GrEStG fallen

Nr. 10: Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses

- Geschäftsführung/Gemeinnützigkeit § 63 Abs. 3 AO
  - Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zur Aufgliederung in die jeweiligen Zweckbereiche und Nachweis für die Geschäftsführung
- Lohnsteuer § 41 EStG
  - Führung von Lohnkonten soweit AN beschäftigt werden
- Zuwendungen § 50 Abs. 7 EStDV
  - Ordnungsgemäße Aufzeichnung der Vereinnahmung und ihrer zweckentsprechenden Verwendung
- Rechnungsaufbewahrung § 14b UStG
  - 10 Jahre Aufbewahrungspflicht
- Mindestlohn

- Aufzeichnungspflicht, unabhängig davon ob Bilanzierungspflichtig oder nicht!
- Elektr. Übermittlung der LStB bis zum 28.2 des Folgejahres!
- Es ist die Vorschrift § 63 Abs. 3 AO zu beachten. Der Verein hat den Nachweis zu führen, dass seine tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Es muss eine ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgen, damit eine Aufgliederung in die Bereiche der ideellen Tätigkeit, der Vermögensverwaltung der Zweckbetriebe und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe möglich ist. Zu diesem Zweck setzen auch kleine Vereine Kassenprüfer ein.

- Gesetzlich verankert, Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Ab dem 01.01.2019 brutto 9,19€
- Minderjährige, Azubis, Ehrenamtliche und die meisten Praktikanten sind hiervon ausgeschlossen
- Stundenaufzeichnung bei geringfügig Beschäftigten (sog. 450€ Kräfte). Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer. Keine Formvorschrift.

Vor allem junge Menschen, die im Rahmen von Praktika Einstiegsqualifizierungen erlangen müssen, sind vom Mindestlohn ausgeschlossen. Wie in einer Ausbildung handelt es sich dabei laut Gesetzgeber nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern um ein Bildungsverhältnis. Wird ein Pflichtpraktikum während des Studiums absolviert, erhält der Praktikant keinen Mindestlohn. Dabei spielt die Dauer keine Rolle. Gleiches für ein freiwilliges Praktikum, das nicht länger als drei Monate umfasst.

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der Lieferung/Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung
- Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Steuersatz und Steuerbetrag, bei Steuerbefreiung Hinweis hierauf

Ab 01.01.2017 250€ brutto je Rechnung

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der Lieferung/Leistung
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz, bei Steuerbefreiung Hinweis hierauf

**Beispiel:**

- BWK, Fahrtkosten, kleinere Handwerkerrechnungen

- Finanzämter
- Niedersächsisches Finanzministerium ([www.mf.niedersachsen.de](http://www.mf.niedersachsen.de))
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen ([www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de))
- Portal für bürgerschaftliches Engagement ([www.freiwilligenserver.de](http://www.freiwilligenserver.de))
- Hüttemann, „Gemeinnützigkeit und Spendenrecht“, 3. Auflage 2015, Otto Schmidt Verlag
- Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“, 11. Auflage, Erich Fleischer Verlag

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Vitalij Mierau, LL.M. Tax  
Rechtsanwalt

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Möserstraße 8  
49074 Osnabrück

☎ +49 541 3 31 51-0

☎ +49 541 3 31 51-40

✉ V.Mierau@kmp-gruppe.de

🌐 www.kmp-gruppe.de

Daniel Terhorst  
Steuerberater

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Schauenroth 11  
49124 Georgsmarienhütte

☎ +49 5401 86 11-0

☎ +49 5401 8611-99

✉ D.Terhorst@kmp-gruppe.de

🌐 www.kmp-gruppe.de